

Beschlussvorlage

B-357/04-09/SR

Amt: Bauamt

Erstellungsdatum: 13.10.2008

Betreff:

Neukalkulation für die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren nach Satzung

Status: öffentlich

Beratungsfolge:		Abstimmung			
Sitzungsdatum	Gremium	Ja	Nein	Enthaltung	Mitwirkungs- verbot gem. § 31 GO LSA
27.10.2008	Bau- und Vergabeausschuss				
20.11.2008	Stadtrat der Stadt Genthin				

Ergebnis der Abstimmung:

☐

beschlossen

☐

abgelehnt

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt,
die Höhe der bestehenden Straßenreinigungsgebühren gemäß Satzung der Stadt Genthin in der
derzeit geltenden Fassung **nicht** zu ändern.

Eine neue Gebührenkalkulation für die Straßenreinigung erfolgt im Jahr 2011.

Sichtvermerk/Datum:			
17.10.2008	Turian Amtsleiter/in		Bernicke Bürgermeister

Sachverhalt:

Die Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes in der Stadt Genthin wurde jeweils im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung erstmalig 1999 und fortführend in 2004 vergeben. Ein Vertrag für die genannten Leistungen wurde in beiden Fällen mit dem wirtschaftlichsten Bieter, der Firma Jung aus Genthin abgeschlossen.

Der aktuell bestehende Vertrag läuft bis zum 31.08.2010. Die Kündigung muss bis zum 28.02.2009 erfolgen, da der Auftragnehmer auch keine Verlängerung seines Vertragsverhältnisses wünscht.

Daher ist nach Ausschreibung die erneute Vergabe der Leistungen im Jahr 2010 zu sichern.

Eine Gebührenkalkulation für die Erhebung der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren ist mit Beginn des Jahres 2002 erfolgt.

Die Höhe der Gebühren wurden gemäß Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Genthin vom 09.08.2001 (ab 01.01.2002 in Kraft gesetzt) auf 1,65 €/ pro laufenden Meter Grundstückslänge für die Kehrung und zusätzlich 0,20 €/ pro laufenden Meter Grundstückslänge für den Winterdienst in den relevanten Straßen ermittelt und beschlossen.

Gemäß KAG § 5, Abs. 2 b sollte (Ermessen) ein Kalkulationszeitraum 3 Jahre nicht überschreiten.

Der Zeitraum im KAG ist eine Empfehlung, eine Verpflichtung ist daraus nicht abzuleiten.

Eine neue Kalkulation sollte erfolgen, wenn sich die mit der Leistung verbundenen Ausgaben gravierend geändert haben. Das kann auch schon früher als 3 Jahre der Fall sein.

Bei der Straßenreinigung einschließlich Winterdienst ist das nicht der Fall.

Da sich die Ausgaben in den vergangenen Jahren (seit Vertragsbestehen mit der Firma Jung) nicht geändert haben, war eine neue Gebührenkalkulation entbehrlich.

Im Jahr 2010 ist eine Neuvergabe zu sichern. Da infolge der marktwirtschaftlichen Entwicklung andere Preise zu erwarten sind, wird empfohlen, dann im Jahr 2011 eine entsprechende Gebührenkalkulation durchzuführen und gegebenenfalls die Gebührensatzung entsprechend anzupassen.

Diese Verfahrensweise wird auch nach geführter Verständigung von der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land bestätigt.

Rechtsgrundlage:

Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen Anhalt
Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Genthin

Anlagen:

Finanzielle Auswirkungen Vorlage Nr.: B-357/04-09/SR			
Projektverantwortlicher/Ansprechpartner			
1. Ausgaben			
Haushaltsstelle:		Höhe der Ausgabe pro Jahr	
a) Planmäßige Ausgabe		lfd. Jahr	
		2006	
		2007 usw.	
b) über-/außerplanmäßige Ausgabe			
Deckung aus: Ausgabeeinsparung bei Mehreinnahmen bei			
2. Auswirkungen auf:			
a) Personalkosten			
b) Sachkosten			
c) zu erwartende Einnahmen			
3. Auswirkungen auf Stellenplan:			
	Anzahl Stellenerweiterung		Anzahl Stellenreduzierung
4. Beteiligung der Kommunalaufsicht			
	Anzeigepflichtig ☐		Genehmigungspflichtig ☐
5. Bemerkungen der Kämmerei			
6. Mitzeichnungen			
Sachbearbeiterin: Frau Maiwald; Frau Weigelt Datum 13.10.08			